Das Rathaus

ODENTHAL

AMTSBLATT DER GEMEINDE ODENTHAL

Jahrgang 13 | 22.06.2007 | Nummer 69

Liebe Bürgerinnen und Bürger in Odenthal!!

Kurz vor den großen Ferien möchte ich Ihnen mit diesem „Rathaus“ die Angelegenheiten unserer Gemeinde , die zur Zeit von Bedeutung sind, mitteilen:

Die Überprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt, welche die Verwaltungsarbeit der letzten 5 Jahre hier bei uns kontrolliert hat, hatte zum Ergebnis, dass diese im Vergleich zu allen übrigen Kommunen, die 15000 bis 25000 Einwohnern haben, als ganz gut beurteilt wird. Bei der Finanzstruktur, Defizit und Schuldenstand, bei der Personalquote und den Personalausgaben erhält unsere Arbeit eine „grüne Ampel“(gut). Bei der Situation der laufenden Einnahmen und den Bauunterhaltungsausgaben eine „gelbe Ampel“ (befriedigend) und bei den Reinigungs- und Hausmeisterausgaben sowie Straßenunterhaltungsausgaben ein „orangene Ampel“ (Handlungsbedarf mit deutlicher Verbesserung). Die genaueren Ausführungen können Sie auf unserer gemeindlichen Homepage nachlesen. Nun, dafür, dass wir bisher noch nicht alle Einnahmemöglichkeiten wie z.B. Gebührenerhöhungen, weitere Nutzungsentgelte etc. bis zum Letzten ausgeschöpft haben, will ich mich gerne mahnen lassen. Im übrigen werden wir selbstverständlich die Hinweise aufnehmen und uns weiterhin bemühen, besser zu werden. Ich freue mich für meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dass dieses Ergebnis ihre Arbeit in den letzten Jahren bestätigt. Dies umso mehr, als bei manchen Diskussionen im Gemeinderat manchmal durch Beiträge einzelner Ratsmitglieder der Eindruck entstanden ist, als würde hier in der Verwaltung bei uns schlecht, unwirtschaftlich, mit zu viel Personal usw. gearbeitet. Der o.g. Bericht sagt dazu alles.

Fakten:

– Alle Räumlichkeiten für die offene Ganztagsschulen in Odenthal-Mitte und Voiswinkel sind zu den Sommerferien fertig. Jetzt liegt es an Trägern, Schule, Eltern und allen Mitwirkenden, das Beste für die Kinder daraus zu machen.
– Der Treff für die Jugendlichen an der Skateranlage ist mit der Überdachung fertiggestellt.
– Für alle Kinder mit Rechtsanspruch stehen nach Aussage unseres Jugendamtes ab August 2007 genug Kindergartenplätze zur Verfügung, leider manchmal nicht im unmittelbaren Ortsbereich. Für die unter 3-jährigen Kinder werden zukünftig die Betreuungsmöglichkeiten kontinuierlich ausgebaut.
- Der Kreisverkehr Blecher ist längst fertig, er blüht dank der Bürgerinitiative in vollem Blumenschmuck,
- der Kreisverkehr Osenau ist im Bau, wie auch die wichtige Kanalisationsmaßnahme Küchenberg.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

egal, ob hier im schönen Odenthal, an anderer Stelle in Deutschland oder im Ausland, ich wünsche Ihnen und Ihren Familien für die kommende Ferienzeit schöne erholsame Tage mit viel Sonne, Freude und Spaß und vielleicht der Erkenntnis, dass es sich sehr lohnt, in Odenthal zu wohnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

Johannes Maubach

Gemeinschaftsgrundschule Odenthal Neschen

■ Unsere Schule

Die tägliche Arbeit an der GGS Neschen orientiert sich selbstverständlich wie bei allen Schulen an den den Rahmenrichtlinien NRW, dennoch besitzt jede Schule ihre ureigene Ausprägung. Und das ist gut so!

Für Sie als Bürger soll Schule aber auf diesem Wege noch durchschaubarer werden und den „roten Faden“ erkennen lassen, der unser Handeln an der GGS Neschen bestimmt.

Schulleben ist nicht statisch oder gar ein für allemal fertig. Im Gegenteil: Wo Menschen miteinander agieren, muss Bewegung spürbar sein. Manches Bewährte besteht fort, manches ändert sich. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine optimale Anpassung an die hohen Anforderungen, die schulische Arbeit stellt, erfolgt.

Die GGS Neschen hat sich in gut 30 Jahren ein eigenes Profil geschaffen, in dem das leistungsorientierte Arbeiten sowie die Wertevermittlung Schwerpunkte waren und bleiben.

Wir sind eine Gemeinschaftsschule auf christlicher Basis, in der Kinder unterschiedlicher Herkunft miteinander lernen, spielen und lachen sollen. Im Mittelpunkt unserer Bemühungen stehen die uns anvertrauten jungen Menschen. Sie und ihre Zukunft nehmen wir sehr ernst. Dabei sehen wir Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft sowie ein angemessenes Maß an Disziplin als unerlässliche Grundlagen für das allgemeine Zusammenleben und der persönlichen und schulischen Weiterentwicklung an, – bei jedem im Rahmen der ihm ureigenen Möglichkeiten!

Unser Schulgebäude

Zu Beginn des Schuljahres 1972/73 wurde die Schule ihrer Bestimmung übergeben.

Das Gebäude besitzt 4 Klassenräume, von denen die beiden äußeren über einen Gruppenraum verfügen. Vorgelagerte Terrassen bieten bei schönem Wetter Gelegenheit, dorthin z.B. den Erzähl- oder Lesekreis zu verlegen. Zwei Computerräume ergänzen unser Raumangebot ebenso wie ein schönes Foyer,

Fortsetzung Seite 2

Für den schnellen Leser

Orgelrenovierung Odenthal .... S. 3
Beseitigung von Hundekot ..... S. 4

Inhalt

- **Informationen** ..... S. 1-4
- **Aus dem Vereinsleben** ..... S. 4-5
- **Bekanntmachungen** ..... S. 5-10
- **Veranstaltungen** S.11-12

das in einen großen Vielzweckraum mündet, der auch der so genannten „Randstunde“ (11.30 Uhr bis 13.30 Uhr) zur Verfügung steht.

Hier befindet sich ebenfalls unsere Schulbücherei, in der Dank der nachhaltigen Unterstützung durch unsere Eltern jeden Donnerstag unsere Kinder ihre Lektüren austauschen können. Die Turnhalle wird von einem großzügigen grünen Außengelände umgeben, das reichhaltige Bewegungsmöglichkeiten und einen kleinen Schulgarten bietet. Wir binden jährlich neu unsere Schüler ein, durch Säen und Pflanzen auch optisch für „ihre“ Schule Mitverantwortung zu tragen.

Unser Kollegium

Unser Kollegium setzt sich aus fünf Lehrerinnen zusammen, wovon eine derzeit ihr Referendariat absolviert.

Was tut sich da im Unterricht?
Oder: Abwechslung tut gut!

Alle Kinder sind verschieden. Darum gibt es unterschiedliche Unterrichtsziele und Unterrichtsformen. Mehr lehrerzentrierte Phasen wechseln mit freien, sog. „offenen Unterrichtsformen“, ab. Neben der Wissensvermittlung ansich steht gleichrangig das „Lernen zu lernen“ und der Erwerb von sozialen Kompetenzen im Vordergrund. Kinder sollen zu verantwortungsbereiten, selbständigen Menschen heranwachsen. Hierzu ist es notwendig, auch Formen des Unterrichts anzubieten, in denen die Kinder ihren Lernzuwachs ein Stück weit selbst steuern. Hier ist die Lehrerin Mitorganisatorin und Helferin bei Bedarf. Wichtige Formen des Unterrichts, die die Kinder besonders zur Eigenverantwortung erziehen, sind u.a. die Freie Arbeit sowie Tages- und Wochenpläne. „Offener Unterricht erfordert eine Lehrperson, die vor allem fähig ist, sich zum richtigen Zeitpunkt zurückzuziehen und zu beobachten, die aber auch ein Kind zur gegebenen Zeit an die Hand nimmt und ihm die Führung und Zuwendung gibt, die es braucht, um sich Lernangeboten zu öffnen“.

(O. J.-Graumann Friedrich Jahresheft 1997)

Lern- und Leistungsbereitschaft

Damit die Kinder zur Leistungsbereitschaft motiviert werden, wählen wir, vor dem Hintergrund der Richtlinien NRW, die Lerninhalte so aus, dass sie an die Erfahrungen der Kinder anknüpfen. Dabei ist uns wichtig, dass die Auseinandersetzung mit den Lerninhalten nicht nur auf theoretischer Ebene stattfindet, sondern mit „Kopf, Herz und Hand“! Häufig ist handelnder Umgang mit Gegenständen angesagt oder es wird ein außerschulicher Lernort wie beispielsweise Krankenhaus, Bäckerei, Imkerei, Gemeindeverwaltung, Theater, die verschiedensten Museen, Schloß Burg, Zoo, der Altenberger Dom, der WDR etc. ausgesucht. Dabei ist die begeisterte Teilnahme der Schüler immer gesichert!

Auch Klassenfahrten nach Xanten, in die Eifel und nach Langeoog werden gerne angenommen.

Der Religionsunterricht und unsere Kontakte zur Kath. und Evgl. Kirchengemeinde

Unsere Neschener Grundschule ist eine GGS, also eine Gemeinschaftsgrundschule.

Wir respektieren die katholische und die evangelische Ausrichtung, gleichermaßen ebenso jede andere Wertvorstellung, so sie jeden Mitmenschen als gleichwertig und gleichrangig anerkennt. Gemeinsames Leben und Lernen tragen dazu bei, unterschiedliche religiöse und kulturelle Lebenssituationen zu erfahren, Toleranz und Menschlichkeit zu praktizieren.

Wenn Sie noch Fragen haben, z. B. zu Verkehrs-, Medien-, Fremdsprachenunterricht oder zur Elternarbeit u. v. a. m., stehen wir gerne für eine Auskunft bereit, (Telefon 0 22 07/9 66 40, Am Langen Siefen, 51519 Odenthal)

Für das Kollegium der GGS Neschen

Gertrud E. Koch

(Schulleiterin)

Lernen ist wie Rudern gegen den Strom.
Wer zu rudern aufhört, fällt zurück.

Chinesische Weisheit

Grundschule Neschen

Einladung der Odenthaler Bücherei

Großer Büchereitag mit zwei Odenthaler Grundschulen

Ein lautes „J A A A !“ schallte am Mittag durch das Odenthaler Pfarrheim. Rund 100 Kinder aus den Odenthaler Grundschulen antworteten auf die Frage, ob ihnen der Büchereitag denn gefallen habe. Ein noch lauteres „J A A A !“ kam auf die Frage, ob denn die Bücherei auch nächstes Jahr wieder zu einem Vorlesetag einladen solle. Am Dienstag, den 22. Mai 2007, waren fünf Klassen der Grundschulen Odenthal und Voiswinkel auf Einladung der Odenthaler Bücherei ins Pfarrheim gekommen. Zusammen mit ihren Lehrerinnen sollten spannende, lustige, aber auch zum Nachdenken anregende Geschichten angehört werden. Katholische öffentliche Büchereien haben es schon immer als ihre besondere Aufgabe betrachtet, das Lesen zu fördern. Da der Bildungserfolg von Schulkindern auch entscheidend von ihrer Lesekompetenz beeinflusst wird, waren die beiden Rektorinnen, Frau David und Frau Radhöfer-Petersen, gerne bereit, ihren dritten und vierten Klassen diese Leseerfahrungen zu bieten. Fast fünf Stunden lang gingen die Kinder mit ihren Lehrerinnen durch Odenthal und ließen sich an fünf verschiedenen Stellen aus Büchern Geschichten vorlesen.

Am Haus der Begegnung

Im Rewe-Supermarkt las Martina Lahr eine packende Piratengeschichte vor. Die Kinder konnten immer wieder entscheiden, wie es weitergehen sollte. Gelbe Zettel oder weiße Zettel gingen bei den Abstimmungen hoch. Die Entscheidungen wurden immer wagemutiger. Auch der eine oder andere Käufer interessierte sich für die Aktion, blieb stehen und hörte der Geschichte zu. In der Apsis der Pfarrkirche las Manfred Klein die Geschichte von der kleinen Schraube, die sich ungeliebt und überflüssig vorkam. Sie wollte deshalb gehen, aber die anderen im Schiffsrumpf konnten sie überzeugen, dass sie für sie alle wichtig war.

Engagiert diskutierten die Kinder dann die Frage, ob sich „Aussteigen“ lohnt. Am Vorabend hatte Axel Berger noch das Trauzimmer des Rathauses für eine

Impressum
Auflage: 7.200 Exemplare
Herausgeber und verantwortlich: Bürgermeister Johannes Maubach, Altenberger-Dom-Straße 31, 51519 Odenthal
Gesamtausführung: www.ics-druck.de
Das Amtsblatt wird im Gemeindegebiet Odenthal an alle Haushalte kostenlos verteilt.
Einzelexemplare sind bei der Gemeindeverwaltung, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal, kostenlos erhältlich.

Fraktionssitzung genutzt und jetzt las er dort Ausschnitte aus „Damals war es Friedrich“ vor; die Erlebnisse eines jüdischen Jungen in Deutschland während der Zeit des sog. Dritten Reichs. Die Kinder hörten fasziniert zu, als er die beiden Chanukkah-Leuchter, einen Dreidel (Kreisel) und das Gebetbuch Siddur erklärte und den Segen beim Anzünden der Sabbatlichter im Original vorlas. Auch der Bürgermeister kam einmal zum Zuhören vorbei. Bei strahlendem Sonnenschein las Sybille Korber auf der idyllischen Rundbank neben dem „Haus der Begegnung“. Die lustige Geschichte über Herrn Bello und das blaue Wunder war so spannend, dass auch ein Mann, mit seinem Hund interessiert zuhörte, was Papa Sternheim, sein Sohn Max und Hund Bello mit dem geheimnisvollen blauen Elixier erlebten. Eine fast echte Hexe (Leonore Adams) führte dann die Kinder zum Hexenbrunnen. Während einige Kinder sich zunächst etwas erschrocken hatten, überlegten andere schnell, ob sie die Hexe im Topf des Hexenbrunnens kochen könnten und welche Gewürze sie dazu wohl brauchen würden. Da der Hexenbrunnen aber nicht im Betrieb war, blieb ausreichend Zeit, Inga Proksch zuzuhören, die von wahren Hexen erzählte und aus einer nicht allzu gruseligen Hexengeschichte vorlas. Zur Schlussrunde kamen alle Kinder, Lehrerinnen und Vorleser/innen noch einmal im Pfarrheim zusammen und sangen zur Melodie von „Alle meine Entchen“ das Bücherei-Lied. Dass kurz vorher noch eine Saite auf der Gitarre von Manfred Klein gerissen war, merkte man bei aller Begeisterung nicht.

B. Dinges, Kath. Öffentl. Bücherei Odenthal

Öffnungszeiten: Do 16:00 – 18:00 Uhr/ So 10:00 – 12:00 Uhr/Di 9:00 – 11:00 Uhr, odenthallibrary@web.de

Orgelrenovierung in Odenthal

Als im Jahr 1976 die Orgel der Firma Oberlinger aus Windesheim in der Odenthaler St.Pankratius-Kirche eingeweiht wurde, löste sie nach nur 20 Jahren ein Instrument der Orgelbau-Werkstatt Klais (Bonn) ab, das im Jahre 1956 eingebaut worden war. Der Grund für die Erneuerung der Orgel war wohl im Wesentlichen das Erscheinungsbild des Instrumentes, das nach Ansicht von Architekt und Kirchenvorstand nicht mehr zum neugestalteten Innenraum der Pfarrkirche passte, die 1975/76 aufwendig restauriert worden war. Inzwischen dient die Oberlinger-Orgel von 1976, in der ein großer Teil der Pfeifen aus der Vorgänger-Orgel wiederverwendet worden ist, der Pfarrgemeinde schon seit über 30 Jahren. Durch Klima und Gebrauch sind jedoch viele mechanische Teile des Instrumentes verschlissen und viele elektrische Bauteile so weit veraltet, dass keine Ersatzteile mehr erhältlich sind.

Um sicherzustellen, dass das Instrument auch in einigen Jahren noch in vollem Umfang nutzbar ist, ist eine umfangreiche Erneuerung und Überarbeitung notwendig.

Orgelrenovierung

Die Odenthaler Oberlinger-Orgel ist kein Luxusobjekt und keine Konzertorgel. Sie dient der Begleitung des Gesanges in der Liturgie, wie es seit langer Zeit Tradition ist. Sie führt und Unterstützt die Gemeinschaft der Gläubigen bei ihrem gesungenen Gotteslob. Die Gestaltung der liturgischen Feiern ist in Odenthal erfreulich abwechslungsreich. Für die Begleitung der singenden Gemeinde gibt es jedoch keine befriedigende Alternative zur Orgel. Bitte helfen Sie mit, die Odenthaler Oberlinger-Orgel wieder in einen einwandfrien Zustand zu versetzen und unserer Gemeinde die Grundlage ihres Gotteslobes zu erhalten. Folgende Bereiche der Orgel müssen erneuert werden:

- Windversorgung
- Elektrische Steuerung der Orgel
- Traktur (d.h. verschiedene Elemente auf dem Weg von der Taste zur Orgelpfeife)

Spenden werden erbeten auf das Konto der Kath.Kirchengemeinde St.Pankratius

Konto-Nr. 200 1191 244
bei der Raiffeisenbank Kürten-Odenthal (BLZ 370 691 25)

In der Odenthaler Pfarrkirche liegen Informationszettel mit weiteren Informationen aus.

Ansprechpartner:
Regionalkantor Thomas Kladeck,
Tel. (0 22 02) 97 91 71, kladeck@gmx.de

Verkehrs- und Lärmbelästigungen bei der Müllabfuhr

Sperrmüll erst morgens bereitstellen!

Im Zusammenhang mit den Sperrmüll- sowie den Elektronikschrottabfuhren sind vielfach Beschwerden wegen des inzwischen sehr intensiven Sammel- und Suchverhaltens in den Nachmittag- und Abendstunden durch „Sperrmüllsammler“ bekannt geworden.

Daher bittet die Gemeindeverwaltung, den zu entsorgenden Sperrmüll und die Elektrogeräte erst am Morgen (bis 7.00 Uhr) des Abfuhrtages zur Abholung bereitzustellen. Damit tragen Sie zu einer Reduzierung des Lärms und der Verkehrsbelästigungen in der Nacht bei.

Ansprechpartner: Frau Kleinert, Amt für Abfallbeseitigung, Tel. (0 22 02) 710 126

Rote Blütenpracht auf der Dhünnbrücke

Seit Mitte Mai erfreut die Bepflanzung an der Dhünnbrücke im Odenthaler Ortskern wieder das Auge für Besucher und Ortsansässige. Der Vorsitzende des Verschönerungs- und Kulturvereins Altenberg e. V., Jürgen Gnest, bekam am Freitag, den 11. Mai 2007 die Unterstützung einiger Damen und pflanzte und säuberte alles rund um die Brücke. 40 Blumenkästen wurden auch in diesem Jahr wieder mit 160 Begonien bepflanzt, da diese sich im letzten Jahr bewährt haben und nicht der „Räuberei“ zum Opfer gefallen sind. „Ein herzliches Dankeschön gilt an dieser Stelle auch der Unterstützung von Uschi Schramm (Frisierstube), die in den gesamten Sommermonaten immer wieder kostenfrei das Gießwasser zur Verfügung stellt“, so der Vorsitzende Gnest.

(Foto v.l.: Hanne Nolte, Marianne Peters, Jürgen Gnest, Maria Schleenstein, Ulla Bruchhausen (Foto: Marlene Paas-Gnest)

Zugvogel deutscher Fahrtenbund e.V

Neue Jungengruppe auf dem Kochshof

Liebe Eltern von Jungen im Alter von 9-12 Jahren, wir planen eine neue Jungengruppe im „Zugvogel deutscher Fahrtenbund“. Haben ihre Jungen Lust auf

- Gemeinschaft
- Wochenend-und Sommerfahrten
- Zelten und Lagerfeuer
- musisches, kreatives und handwerkliches Gestalten?

Dann melden Sie sich bitte. Die Gruppenstunde findet jeden Dienstag ab 17.00 Uhr auf dem Kochshof statt.

Kontakt:
Stefan Lenz Tel. (0 22 02) 29 36 74,
Lukas Tretter Tel. (0 21 74) 74 84 01,
Dieter Feist Tel. (0 21 74) 4 01 92

EVL teilt mit:

Wartung der Straßenlaternen

Ein Mitarbeiter der EVL teilt mit, dass in den nächsten 2-3 Monaten die Straßenlaternen im Gemeindegebiet Odenthal einer Regelwartung unterzogen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass bei den jeweils betroffenen Straßenzügen auch tagsüber das Licht für längere Zeit eingeschaltet werden muss. Kosten entstehen der Gemeinde – und damit Ihren Bürgern – dadurch nicht.

Kleiderkammer während der Ferien geschlossen

In den Sommerferien hat die Kleiderkammer Odenthal geschlossen. Letzter Annahme- und Ausgabetermin ist der 21. Juni 2007; erster Öffnungstermin nach den Ferien ist am 2. August 2007 (jeweils von 15.30-17.30 Uhr im Kellerraum Bergisch Gladbacher Str. 2 in Odenthal).

Den „Ameisen“ ein herzliches Danke!

Immer wieder – und auch beim großen Frühjahrsputz in Altenberg – sind sie mit vollem Einsatz dabei. Beete werden gepflegt und gesäubert, Bäume und Büsche in Form gebracht, Unkraut und Wildwuchs beseitigt. Wir bedanken uns und wünschen den Ameisen alles Gute.
Die Besucher von Altenberg

Hundekot beseitigen

An den Häufig frequentierten Spazierwegen, vorzugsweise in Siedlungsnähe, ist häufig das gleiche Bild anzutreffen: Die Wegeränder sind teilweise mit „Tretminen“ übersät. Die Hundekothaufen haben an manchen Stellen das Maß des Vertretbaren überschritten, was verständlicherweise zu Ärger in der Bevölkerung über die Hundebesitzer führt. Und dies mit allem guten Grund, denn Hundebesitzer sind generell für diese Hinterlassenschaften ihres Hundes verantwortlich und müssen diese entsorgen!

Die Entsorgungspflicht von Hundekot gilt generell und ohne Ausnahme. Besonders drastisch tritt dieses Problem an beliebten Spazierwegen, Spielplätzen und öffentlichen Grünanlagen auf. Dabei sei darauf hingewiesen, dass Hunde auf Spielplätzen nichts verloren haben. Jeder Hundebesitzer sollte hier verantwortungsvoll handeln. Manche Wiesen oder Spielplätze können kaum mehr benutzt werden, da sie mit Hundehaufen übersät sind. Gerade hier sollten Hundebesitzer ihrer Verantwortung gegenüber Umwelt und Mitmenschen nachkommen und die Haufen entfernen.

Manche Hundebesitzer gehen vollkommen fehl in der Annahme, dass mit der Hundesteuer quasi eine Gebühr für die Beseitigung der Hundeabfälle entrichtet wurde. Hundekot gilt rechtlich gesehen als Abfall und muss, wie alle anderen Abfälle auch ordnungsgemäß entsorgt werden. Demnach muss Hundekot vom Besitzer eingesammelt und entweder in der Hausmülltonne oder den öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden. Verstöße hiergegen können zur Anzeige gebracht und mit einer Geldbuße bestraft werden.

Eine kleine Schaufel und eine Plastiktüte sollte zur Standardausrüstung gehören, wenn ein Hund ausgeführt wird. Im Handel sind spezielle Hundesets erhältlich, mit denen die Kothaufen aufgenommen und beseitigt werden können. In jedem Fall sollte dies geschehen auf gefestigten Gehwegen, öffentlichen Grünflächen, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen und landwirtschaftlich genutzten Wiesen.

Die Gemeinde Odenthal ruft alle Hundebesitzer und Hundebesitzerinnen auch in ihrem eigenen Interesse auf, der gesetzlichen Verpflichtung zur Entsorgung des Hundekots nachzukommen.

Eine Informationen Ihres Bürgerbüros in der Gemeinde Odenthal.

Anschrift: Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal

Odenthaler Vereinsleben

Aktionswoche „Kinder sind Zukunft“ der AWO KITA in Blecher

Im Rahmen der ARD Themenwoche hat unsere KITA am Aktionstag „Kinder sind Zukunft“ am 14.04.07 teilgenommen.

Die Besucher konnten bei herrlichem Sonnenschein an Aktionen wie Kinderschminken, Bewegungsbaustelle, malen und u. a. Gemüse/Kräuter säen teilnehmen.

Bei der Pflanzaktion konnten in kleinen Blumentöpfen verschieden Gemüsesorten, wie z. B. Bohnen, Tomaten, Radieschen etc. gesät werden. Viele Eltern waren erstaunt, dass ihre Kinder schon sehr viele Gemüse- und Pflanzenarten kannten. Diese durften dann auch selbstverständlich mit nach Hause genommen werden.

Nachdem Hunger und Durst gelöscht waren, konnten große und kleine Besucher an der neuen Seillandschaft in drei verschiedenen Schwierigkeitsstufen ihr motorisches Geschick testen. Manch einer kam hier bei den sommerlichen Temperaturen schnell an seine Grenzen. Wem dies jedoch nicht reichte, konnte sich in der Bewegungsbaustelle an verschiedenen Turngeräten weiterhin austoben. Neue Eltern konnten sich über Konzeption und Einrichtung durch das pädagogische Personal informieren.

Infos unter: 0 21 74/4 12 32

Nordic Walking beim TV Blecher

Am 07.08.2007 startet ein Nordic-Walking-Kurs für Anfänger. Die Kursdauer ist 4 x 90 Minuten. Treffpunkt ist dienstags um 18.00 Uhr am Parkplatz Schöllerhof in Odenthal-Altenberg. Für Mitglieder beträgt die Teilnahmegebühr 15,00 Euro, Nichtmitglieder zahlen 25,00 Euro. Stöcke können gegen eine Gebühr von 2,50 Euro je Einheit entliehen werden.

Infos und Anmeldung:
Susanne Gardeweg (Nordic-Walking Instructor), Tel. (0 22 02) 4 34 71.

Wer kein Anfänger mehr ist, kann sich gerne mittwochs um 18.00 Uhr oder sonntags um 9.30 Uhr dem Nordic-Walking Treff anschließen. Für Mitglieder ist die Teilnahme kostenlos. Nichtmitglieder zahlen für eine Zehnerkarte 25,00 Euro. Treffpunkt ist ebenfalls der Parkplatz Schöllerhof.

Infos und Anmeldung:
Norbert Sandhof, Tel. (0 21 74) 4 00 24.

Jahreshauptversammlung des FKO

Am 25. April fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des Festkomitees Oberodenthal statt. Die 1. Vorsitzende Susanne Weber konnte auf eine gelungene Session 2006/2007 zurückblicken, wozu eine tolle Sitzung im Januar, ein schöner Zug bei bestem Wetter und eine gelungene Karnevalsparty am Karnevalssamtag zählten. Auch der 1. Kassierer Christoph Müller konnte ein gutes Geschäftsjahr präsentieren. Da keine Neuwahlen stattgefunden haben, hat sich im Vorstand nichts verändert.

Das Motto der Session 2007/2008 lautet: „Ob hier jebore oder nit, mir fiere alle mit!“ Die Sitzung 2008 findet am 12. Januar in der Grundschule in Neschen statt. Der Kartenvorverkauf erfolgt über Susanne Weber, Telefon: 02207/6437. Bei einem Kauf von je 15 Eintrittskarten erhält der Abnehmer eine Freikarte. Die Karten sollten bis zum 15. Dezember 2007 abgeholt und bezahlt sein, eine Rücknahme von gekauften Karten ist nicht möglich.

Voiswinkeler Erntedank und Dorffest e.V.

Neuer Vorstand gewählt

Das Herbstfest in Voiswinkel ist durch die ehemaligen Bauern der Voiswinkeler Dreigestirne im Jahr 2000 ins Leben gerufen worden. Im Jahr 2004 wurde der Verein „Voiswinkeler Erntedank und Dorffest e.V“ gegründet. Er verfolgt das Ziel, in jedem Jahr eigenverantwortlich ein Erntedank und Dorffest an der Grundschule in Odenthal-Voiswinkel auszurichten. Für dieses Jahr wird die 7. Auflage dieses Festes am 15. und 16. September geplant.

Dieses Fest ist für die Kleinen, Großen, Jungen und Alten und findet von Jahr zu Jahr mehr und mehr Anhänger. In der Jahreshauptversammlung des Voiswinkeler Erntedank und Dorffest e.V. am 23. April 2007 ist nun ein neuer Vorstand von den anwesenden Mitgliedern gewählt worden.

Folgende Personen stellen den Vorstand:

1. Vorsitzender: Ulrich Ludemann
2. Vorsitzender: Bernhard Merl
1. Geschäftsführer: Wolfgang Spanier
2. Geschäftsführer: Rolf Brüggemann
Schriftführer: Udo Wanders

Ansprechpartner:
U. Ludemann
(Farnweg 3, Tel.: 0 22 02-7 88 08),
B. Merl
(Hoher Wald 35, Tel.:0 22 02-7 96 78),
W. Spanier (Heidberger Str. 35A,
Tel.: 0 22 02-97 77 22),
R. Brüggemann (Heidberger Str. 34,
Tel.: 0 22 02-7 89 37) und U. Wanders
(In der Follmühle 36,
Tel.: 0 22 02-7 94 72), alle Herren wohnen in 51519 Odenthal-Voiswinkel.

Wichtel wählen neuen Vorstand

Die Elterninitiative der Voiswinkeler Wichtel e.V. hat am 3. Mai 2007 einen neuen Vorstand gewählt. Die Mitgliederversammlung wählte Ramona Pestel zur ersten und Nicole Gronewald zur zweiten Vorsitzenden. Das Amt der Kassiererin erhielt Sonja Tewinkel und Schriftführerin wurde Britta Zebandt. Personalverantwortliche sind Veronica von Ostau und Anja Schumacher. Damit sind fünf der insgesamt sechs Vorstandsposten neu besetzt. Die Elterninitiative betreibt die Integrative Kindertagesstätte Voiswinkeler Wichtel, den Waldkindergarten und im Rahmen der Offenen Jugendarbeit Odenthal (OJO) das Jugendheim an der Voiswinkeler Grundschule. Die stärkere Einbindung der Eltern ist für den Vorstand in den kommenden zwei Jahren ein besonderes Anliegen. So wird zum Beispiel ab sofort freitags von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr eine regelmäßige Sprechstunde angeboten. Die neue erste Vorsitzende Ramona Pestel umreisst die Zielsetzung: „Als Elterninitiative erwarten wir viel Einsatz von unseren Mitgliedern. Auf der anderen Seite ist bei uns jeder Vorschlag von der Gestaltung des Aussengeländes bis zu Veränderungen in der pädagogischen Arbeit willkommen. Wir versuchen alle Ideen umzusetzen, die für die Kinder sinnvoll und für den Verein machbar sind.“

TV Eikamp

Schillers Glocke erfolgreich

„Schillers Glocke“ – so nennt sich das Volleyball-Team des TV Eikamp. Am 21./22. 4. 2007 fand das alljährliche Volleyball-Turnier in der Sporthalle am Ahornweg, Bergisch Gladbach, statt. 15 Teams, mit zum Teil lustigen und kuriosen Namen nahmen daran teil. Gespielt wurde „jeder-gegen-jeden“. Die Altersspanne innerhalb der einzelnen Teams reichte von „Grundschule“ bis „Rente“. Die Schiedrichter wurden jeweils von den einzelnen Teams gestellt. Der Spaß der Teilnehmer an diesem Turnier war offensichtlich und stand im Vordergrund. „Schillers Glocke“ erspielte sich den 4. Platz. Sieger des Turniers wurden die „Heißen Heiser“, Platz 2 ging an die „Indianer“ und Platz 3 an Gastgeber „Du hast gezuckt“. Alle teilnehmenden Teams dankten den Veranstalter für die gute Organisation, gute Verpflegung und vor allem für sehr viel Spaß.

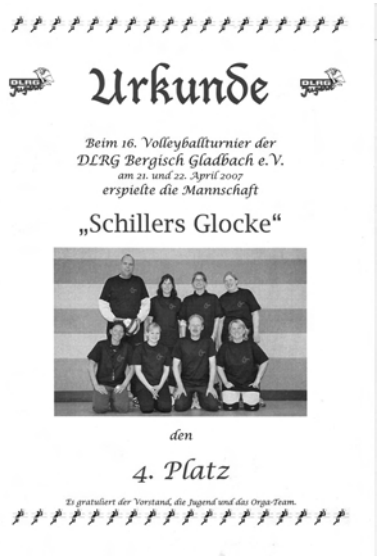

Bekanntmachungen

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Odenthal vom 19.06.2007

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel IV d des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV NRW S. 622), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 g des Gesetzes vom

Fortsetzung Seite 6

09.12.2006 (BGBl. I S. 2819), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung vom 19.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 – Anzahl und Größe der Abfallbehälter

Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

(7) In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, pflegebedürftige Personen im Haushalt) kann auf Antrag zeitlich befristet ein größeres Restmüllgefäß ohne Berechnung der Mehrkosten zugeteilt werden (soziale Variante). Bei Kleinkindern kann auf Antrag alternativ ein entsprechender Gebührennachlass gewährt werden, obwohl von der Erhöhung des Restmüllvolumens durch ein größeres Abfallgefäß kein Gebrauch gemacht wird. Die Vorhaltung des Mindestvolumens gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist einzuhalten.

§ 2

§ 25 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) - SGV NW 2023, kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Satzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Odenthal vom 19.06.2007 wird hiermit in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Odenthal, den 19.06.2007

Der Bürgermeister

gez. Maubach

■ Bekanntmachung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 a – An der Buchmühle – gemäß § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

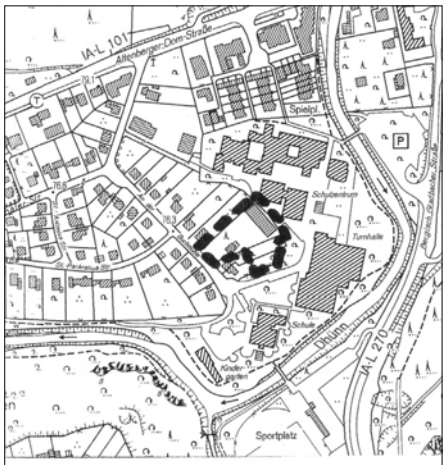

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 a - An der Buchmühle - gem. § 13 a des Baugesetzbuches (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit von Montag, den 06.08.2007 bis einschließlich Freitag, den 21.09.2007 im Fachbereich V – Planen und Bauen – der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von Jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten schriftlich vorgebracht oder im Fachbereich V – Planen und Bauen – der Gemeinde zur Niederschrift gegeben werden.

Eine schriftliche Stellungsnahme richten Sie bitte an die Gemeindeverwaltung Odenthal, Fachbereich Planen und Bauen, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 29.05.2007

Der Bürgermeister:

gez. Maubach

■ Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den bebauten Bereich im Außenbereich – Bömericher Weg –.

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 27.02.2007 die Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) als Satzung beschlossen.

Der betreffende Bereich ist im nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung nach § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Die Satzung für den bebauten Außenbereich Bömericher Weg kann während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Fachbereich V – Planen und Bauen – der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, eingesehen werden.

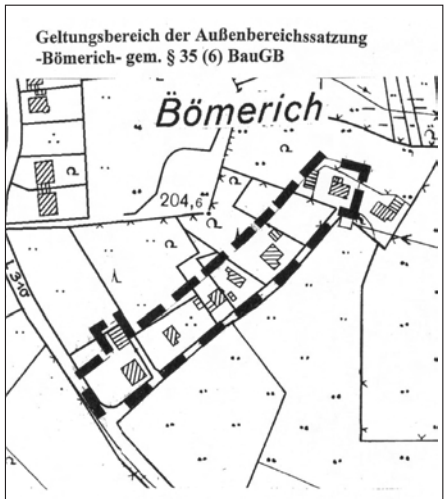

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2006 (BGBl. I, S. 1818) ergehen folgenden Hinweise:

1) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBL. I, S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

   Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 05. März 2007

Der Bürgermeister

Maubach

■ Bekanntmachung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 01.02.2007 sowie am 24.05.2007 u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

– Aufstellung der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 – Glöbusch – gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

– Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

– Ausweisung von überbaubaren Flächen im Bereich der Straßen „Auf dem Heidchen/Ackerstraße“

Geltungsbereich der 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 - Glöbusch -

Der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung kann in der Zeit von Montag, den 30.07.2007 bis einschließlich Freitag, den 17.08.2007 im Fachbereich V – Planen und Bauen – der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung können von Jedermann Anregungen und Bedenken zu den Planabsichten schriftlich vorgebracht oder im Fachbereich V – Planen und Bauen – der Gemeinde zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 29.05.2007

Der Bürgermeister:

gez. Maubach

■ Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 – Glöbusch –

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 19.06.2007 die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 – Glöbusch – einschließlich der Begründung als Satzung beschlossen.

Der betreffende Bereich ist im nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 – Glöbusch – gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 – Glöbusch – kann während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Fachbereich V – Planen und Bauen – der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, eingesehen werden.

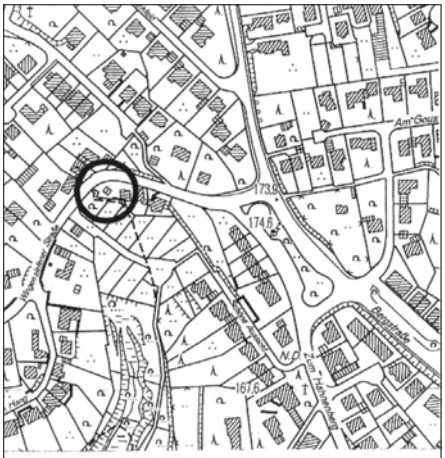

Geltungsbereich der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 – Glöbusch

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2006 (BGBl. I, S. 1818) ergehen folgenden Hinweise:

1) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBL. I, S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

   Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 20. Juni 2007

Der Bürgermeister

gez. Maubach

■ Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die Grenzen im Zusammenhang bebauten Ortslage Klasmühle

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 19.06.2007 die 2. Ergänzung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Klasmühle gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist nachstehend abgedruckt.

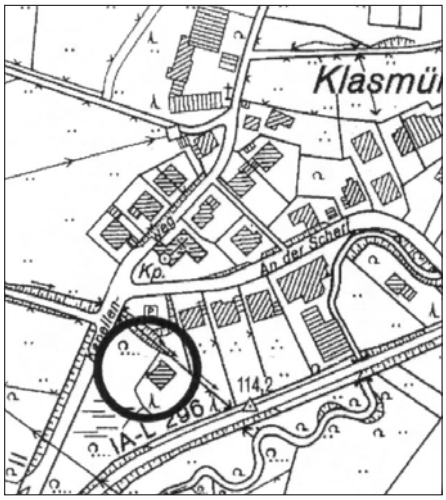

Hinweise:

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2006 (BGBl. I, S. 1818) ergehen folgenden Hinweise:

1) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBL. I, S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

   Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung des Abschlusses des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die 2. Ergänzung der Innenbereichsatzung und Begründung sowie der erforderlichen Hinweise wird die Satzung der 1. Ergänzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage – Klasmühle – rechtsverbindlich.

Odenthal, den 20. Juni 2007

Der Bürgermeister

Maubach

■ Bekanntmachung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 – Kursiefener Straße – gemäß § 2 des Baugesetzbuches sowie die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

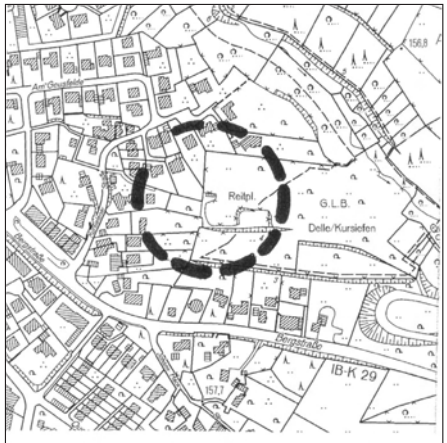

Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes

Der Planentwurf wird am Donnerstag den 9. August 2007 um 18.00 Uhr im Bürgerhaus Herzogenhof, Altenberger-Dom-Straße 36, in 51519 Odenthal vorgestellt und erläutert.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen.

Odenthal, den 29.05.2007

Der Bürgermeister:

gez. Maubach

■ Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den bebauten Bereich im Außenbereich – Nussbaum –

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 27.02.2007 die Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414) als Satzung beschlossen.

Der betreffende Bereich ist im nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung nach § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in Kraft.

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nußbaum gem. § 35 Abs. 6 BauGB

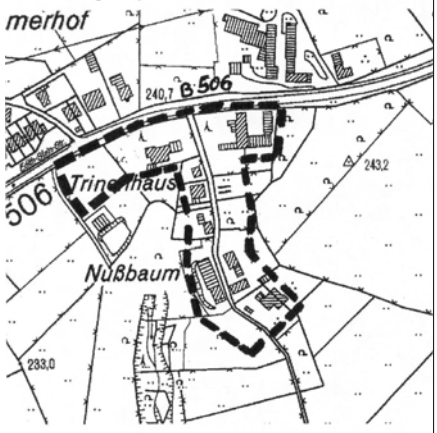

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001.

Die Satzung für den bebauten Außenbereich Nussbaum kann während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Fachbereich V – Planen und Bauen – der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Unter Beachtung des § 244 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2006 (BGBl. I, S. 1818) ergehen folgenden Hinweise:

1) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 – 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBL. I, S. 1359) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

   Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

4) Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 05. März 2007

Der Bürgermeister

gez. Maubach

■ Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II – Blecher – vom 19. Juni 2007.

Aufgrund § 16 in Verbindung mit §§ 14 und 17 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41, Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 19. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung der zur Aufstellung beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/II – Blecher – wird für den zu ändernden Bereich eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einer maßstäblichen Karte eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung kann im Fachbereich V – Planen und Bauen – der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal, während der Dienststunden eingesehen werden.

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/2 -Blecher-
Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich B-Plan 7/2 -Blecher-

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer 759/01 vom 26.07.2001.

§ 2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 4. Änderung des Bauungsplanes Nr. 7/II – Blecher – rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr nach ihrer Bekanntmachung.

Eine eventuelle erneute Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches bleibt davon unberührt.

Hinweise:

1. Dauert eine Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung gemäß § 15 BauGB einer Entscheidung über ein Vorhaben hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Odenthal beantragt.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Odenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Dienststunden zur Einsichtnahme in die Satzung: montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am 1. Donnerstag im Monat von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
4. Der Bereich der Satzung ist nachstehend abgedruckt.

   Der Wortlaut der Satzung und die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Odenthal, den 20. Juni 2007

Der Bürgermeister

gez. Maubach

1. Änderungsatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal vom 20.03.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW Nr. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW Nr. 610), zuletzt geändert durch Artikel 168 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 274) und der VO v. 28.4.2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal vom 20.03.2001 wird entsprechend der beigefügten Anlage neu gefasst.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.

Immobilienservice

Sie möchten gerne dieses Jahr
Ihre Immobilie verkaufen !?

Dann sprechen Sie mit uns!

Raiffeisenbank Kürten-Odenthal eG
Uwe Harig
02207/91915-411 oder 0171/7815950
www.raiba-kuerten-odenthal.de

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 20.04.2007

Kontakt: Sven Lüürsen, Bürgerbüro
Bergisch Gladbacher Str. 2
51519 Odenthal
Tel. (0 22 02) 710-131
Fax (0 22 02) 710-194
E-Mail: post@odenthal.de

Redaktionsschluss: 10.08.2007

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NW

   Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes v. 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzungen, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäss öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung Gemeinde Odenthal einschließlich der Gebührentarife wird hiermit in vollem Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal „Das Rathaus“ bekanntgemacht.

Odenthal, den 19.06.2007

Maubach

Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Odenthal

Gebührentarif

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr/Euro
1		**Vervielfältigungen und Auszüge**	
	a	Bei Fotokopien bis zum Format DIN A 4 für jede	
		für die ersten 10 Seiten	
		jeweils	0,60
		ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,80
	c	Farbkopien und -ausdrucke	
		im Format A 4	1,10
		im Format A 3	1,60
		im Format A 2	2,60
	d	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
	e	Kopien ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,60
2		**Beglaubigungen und Zeugnisse**	
		a) Unterschriften oder Handzeichen	2,00
		b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen; Plänen je Seite	3,00
3	a	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist** je angefangene 15 Minuten	11,00
	b	Genehmigung nach der Plakatierungs-VO	20,00
	c	Bescheinigung über den Verlust von Ausweisdokumenten	3,00
	d	Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen; Bordsteinabsenkung	20,00
4		**Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch** (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene 15 Minuten	11,00
5		**Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.**	2,50
6		**Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**	3,50
7		**Feststellungen aus Konten und Akten** je angefangene 15 Minuten	11,00
8		**Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr**	3,50
9		**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden** je angefangene 15 Minuten	11,00
10		**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für**	
	a	Büroarbeiten je angefangene 15 Minuten	11,00
	b	Außenarbeiten je angefangene 15 Minuten	11,00
	c	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 15 Minuten	6,50
11		**Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen**	
		bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
		für jede weitere Seite	0,25
12		**Lichtpausen und Plotts**	
	a	DIN A 4	7,50
	b	DIN A 3	8,50
	c	DIN A 2	10,50
	d	DIN A 1	12,50
	e	DIN A 0	14,50
		Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
13		**Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen** je angefangene 15 Minuten	11,00
14		**Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger** je angefangene 10 Minuten	7,50
15		**Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht** (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	5,00
16		**Abgabe von Haushaltsplänen** (nicht für RM, örtl. Fraktionen und Behörden)	36,00

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für den Inhalt der Vereinsmitteilungen, Termine, Nachrichten zeichnen die Vereine, Verbände und Institutionen selbst verantwortlich

EINZELTERMINE

Bezeichnung Ort in Odenthal	Datum	Zeit	Beschreibung
Festmesse zum Herz-Jesu-Fest mit Gezelinus-Wallfahrern aus Schlebusch Altenberger Dom Odenthal, Eugen-Heinen-Platz 4	15.06.2007	20:00	feierliche Abendmesse zum Herz-Jesu-Fest
Seniorenmesse, anschl. gemütliches Beisammensein St. Michael u. Michaelsheim Neschen Odenthal, Neschener Str. 211	21.06.2007	15:00	Treffen der Oberodenthaler Senioren
Kegelnachmittag Gaststätte Schwarzbroich, Odenthal-Voiswinkel	21.06.2007	15:00	Veranstaltung des Altenberger Seniorenkreis
Spielenachmittag Pfarrheim Altenberg	29.06.2007	15:00	Spielemachmittag des Altenberger Seniorenkreises im Pfarrheim Altenberg
Altenberger Kultursommer 2007 Altenberger Dom Odenthal, Eugen-Heinen-Platz 4	29.06.2007	20:00	Eröffnungskonzert Oratorium Franz Schmidt: Das Buch mit sieben Siegeln
Führung durch den Altenberger Dom Altenberger Dom Odenthal, Eugen-Heinen-Platz 4	05.07.2007	15:30	Führung durch den Altenberger Dom für den Seniorenkreis Altenberg, anschließend Einkehr im Küchenhof
Kegelnachmittag Gaststätte Schwarzbroich	12.07.2007	15:00	Kegelnachmittag des Seniorenkreises Altenberg
Führung durch den Altenberger Dom Altenberger Dom Odenthal, Eugen-Heinen-Platz 4	27.07.2007	15:00	Spielemachmittag des Altenberger Seniorenkreises im Pfarrheim Altenberg
Jacobspilgern von Odenthal nach Altenberg am Hotel Wißkirchen in Altenberg Eingang St. Pankratius Odenthal, Dorfstr.	29.07.2007	14:00	Führung mit mit David BosbachEintritt frei (-willig) Ende ca. 16 Uhr
Altenberger Kultursommer 2007 St. Pankratius , Odenthal	29.07.2007	18:00	Kirchenkonzert

SERIENTERMINE

Bezeichnung Ort in Odenthal	Datum von/bis	Zeit	Beschreibung
Glückskäfer Martin-Luther-Haus Odenthal-Altenberg, Uferweg 1	08.01.2007 19.12.2007	9:00 Mi Do	Kleinkindergruppe Info: Frau Brümmer, Tel. 02174/4233 Diese Gruppe findet während der Ferien nicht statt.
Glühwürmchen Martin-Luther-Haus Odenthal-Altenberg, Uferweg 1	08.01.2007 19.12.2007	9:00 Fr	Kleinkindergruppe Info: Frau Brümmer, Tel. 02174/4233 Diese Gruppe findet während der Ferien nicht statt.
Investmentclub für Frauen Odenthal Haus der Begegnung Odenthal, Dorfstr.	18.01.2007 15.11.2007	19:00 Do	wir treffen uns, außer August und Dezember, jeden dritten Donnerstag im Monat
Der Altenberger Kreuzgang – Glasmalerei der Renaissance in Reproduktionen Remise des Küchenhofs Odenthal-Altenberg,	01.05.2007 3.5.-29.7.07 31.08.2007		Veranstalter der Ausstellung: Aktionskreis Altenberg e. V. Wegweiser zur Ausstellung im Schnütgen-Museum Köln: Rheinische Glasmalerei (Meisterwerke der Renaissance) So Mo Di Mi Do Fr Sa

Für alle (Ab)Fälle...

Die AVEA hat für alle Abfälle eine Lösung. Wir bringen Ihnen unsere Container von 1 bis 36 m³.

Ihre Entsorgungsprofis

avea
im Bergischen Land und in Leverkusen

www.avea.de

Für alle (Ab)Fälle einen Container!

REMONDIS®

Ihr Entsorgungspartner im Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis.

- Hausmüll-, Bio- und Papierentsorgung
- Wertstoffsammlung und -aufbereitung
- Kühlgeräte-, Altmetall- und Elektroschrott-Sammlung
- Baustellen-Komplett-Entsorgung
- Entsorgung von Abfällen und Sonderabfällen aus Industrie, Handel und Gewerbe

Wir haben für jede Aufgabe das richtige Sammelsystem. Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!

Unsere Hotlines für Sie:
Burscheid: 0 21 74/76 26-0
Overath: 0 22 06/6 00-50

Erfrischend mehr

TÖNNIES
REWE TÖNNIES OHG

Altenberger-Dom-Str. 42
51519 Odenthal

Telefon 0 22 02 / 75 57
Telefax 0 22 02 / 7 15 02

Lebensmittel

service@rewe-odenthal.de

Unsere Öffnungszeiten:

Getränke

Montag bis Freitag
von 7.00 - 20.00 Uhr
Samstag
von 7.00 - 20.00 Uhr

Catering

Mit Beginn der **Sommerzeit** (ab 26.03.2007) verlängern wir unsere Öffnungszeiten für Sie **täglich bis 21.00 Uhr.**

ICS

Digital Total

Drucklösungen auf allen Systemen

Einzelblatt und von Rolle
1-farbig bis 6-farbig

ICS Digitales Druckzentrum
www.ics-druck.de

Kleiner Einsatz – große Wirkung:
Mit 25 Euro monatlichem Einsatz
zu 17.900 Euro* Vermögen.
www.ksk-koeln.de
Wie Ihr Geld weniger wird, wissen Sie selbst. Wie es mehr wird, erfahren Sie bei uns.
Kreissparkasse Köln
Sie suchen noch das Passende, um effektiv ein Vermögen aufzubauen? Dann lassen Sie sich von uns ein maßgeschneidertes Spar- und Anlagepaket zusammenstellen. Unsere kompetenten Berater finden garantiert das Richtige für sie und ihn. Informieren Sie sich unter www.ksk-koeln.de oder in Ihrer Geschäftsstelle. Wir beraten Sie gerne. Wenn's um Geld geht – Kreissparkasse Köln.
* Beispielrechnung für einen Sparplan mit einer angenommenen Rendite von 6,5% p.a., Laufzeit 25 Jahre

BELKAW
Partner der RheinEnergie
Fahren. Sparen. Erdgas.
Fahren mit Erdgas ist wirtschaftlich und schont die Umwelt. Fahren mit Erdgas spart bis zur Hälfte Treibstoffkosten und mindert deutlich den Ausstoß von Schadstoffen. Fahren mit Erdgas – wir fördern es auch finanziell und beraten Sie gern. Telefon (0 22 02) 16-300.
Eine Aktion von Energieversorgern der rheinischen Region.
www.belkaw.de
DAS ERDGASFAHRZEUG